

**Satzung des
FC Unteriglbach e.V.
in der Neufassung
Februar 2019**



Satzung

des FC Unteriglbach e. V.

(Neufassung vom Februar 2019)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballclub Unteriglbach e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Unteriglbach und ist beim Amtsgericht Passau im Vereinsregister unter der Nummer VR 855 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) sowie des Bayerischen Fußballverbandes (BFV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Vereinstätigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.
- (7) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten:
 - a. Fußball
 - b. Stockschießen
 - c. Gymnastik
- (8) Der Vereinszweck wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass Sportarten hinzukommen bzw. wegfallen.
- (9) Die Verwirklichung des Vereinszwecks besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen und Wettkämpfen,
 - b. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - c. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und
 - d. Instandhaltung der Sportanlage, der Sporthalle und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
- (10) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebs möglich ist.
- (11) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und steuerrechtlichen Bestimmungen entgeltlich auf vertraglicher Grundlage oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die grundsätzliche Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung.
- (3) Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins ist der Vereinsausschuss zuständig. Gleiches gilt für Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Dritte mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die beauftragten Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Der Vereinsausschuss kann beschließen, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (8) Weitere Einzelheiten können bei Bedarf in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (4) Die Übertragung des mit der Mitgliedschaft verbundenen Stimmrechts ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres passives Wahlrecht. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreters wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Vereinsorgans ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b. in sonstiger Weise sich wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/ oder -ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - c. seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - d. sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss nach Absatz 3 oder Strafen nach Absatz 6 entscheidet der Vereinsausschuss. Übt ein Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss

für vorläufig vollziehbar erklären.

- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer in der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen statt mit einem Vereinsausschluss auch mit einer oder mehreren der nachfolgend genannten Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a. Verweis
 - b. Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 500,00 Euro,
 - c. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Dieser ist zu Beginn eines Jahres zu entrichten und wird abgebucht. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres kann in einer Finanzordnung geregelt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Änderung der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassier (zugleich 3. Vorsitzender)

d. Schriftführer

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder dem Kassier, zugleich 3. Vorsitzender, allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Kassier, zugleich 3. Vorsitzender, vertreten wird.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 30 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Dies gilt aber nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zu einem Betrag von 2500,00 Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen darf. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorstandes zusammen. Eine Vorstandssitzung kann in begründeten Ausnahmefällen von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 9

Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. dem Ehrenamtsbeauftragten
 - c. den Abteilungsleitern
 - d. dem Vereinsjugendleiter
 - e. den Beisitzern (mindestens 4, maximal 6 Beisitzer)

Zusätzlich können vom Vereinsausschuss noch ein zweiter Kassier und ein zweiter Schriftführer berufen werden. Scheiden Beisitzer vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vereinsausschuss Ersatz nachberufen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens vierteljährlich zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
Daneben tritt der Vereinsausschuss zu einer Sitzung zusammen, wenn der erste Vorsitzende eine solche einberuft.
- (3) Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlüssen nach § 3 Abs. (3), § 5 Abs. (4) und § 12 Abs. (5) dieser Satzung müssen Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein, die mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden.
Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Verfasser zu unterzeichnen.
- (4) Der Vereinsausschuss berät und unterstützt den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung dem Vereinsausschuss weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (5) Die Amtsperiode des Vereinsausschusses deckt sich mit der des Vorstands.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
Alternativ kann die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung auch durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse „Vilshofener Anzeiger“ und der Homepage des FC Unteriglbach erfolgen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden (Kassier) geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 10 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl, Abberufung und Entlastung der Beisitzer des Vereinsausschusses
 - c. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - e. Beschlussfassung über Beitragswesen
 - f. Beschlussfassung über Rücklagenbildung
 - g. Beschlussfassung über Auflösung von Abteilungen
 - h. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vereinsausschusses
 - i. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) In den Abteilungsversammlungen werden die Abteilungsleiter für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Für die Abteilungen gilt die Satzung des Hauptvereins entsprechend.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (5) Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes entoben werden. bei gravierenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Die Entscheidung trifft der Vereinsausschuss.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Der Verein erkennt die Jugendordnungen des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an und kann in einer eigenen Jugendordnung bestimmte Rechte und Pflichten auf die Vereinsjugend und deren Organe übertragen. Dies entbindet den Verein aber nicht von der Gesamtverantwortung.
- (2) Die Interessen der Vereinsjugend werden durch einen Jugendvertreter bzw. Jugendleiter wahrgenommen und vertreten. Er ist Mitglied im Vereinsausschuss. Der Vereinsausschuss kann einen weiteren Jugendvertreter berufen.
- (3) Nähere Einzelheiten können in einer Jugendordnung geregelt werden.

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der bereichsspezifischen Datenschutznormen von Verbänden personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern verarbeitet.
- (2) Es werden personenbezogene Daten verarbeitet, die der Verein im Rahmen der Mitgliedschaft erhalten hat. Zudem werden – soweit dies im Rahmen der Erfüllung der Mitgliedschaft erforderlich ist – personenbezogene Daten verarbeitet, die der Verein von Dritten zulässigerweise erhalten hat (z.B. Behörden, Ämtern, Verbänden oder Versicherungen).
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft. Der Zweck der Verarbeitung richtet sich in erster Linie nach den Notwendigkeiten der Durchführung der Mitgliedschaft (Beitragszahlungen, Abgabe von Beiträgen an Fachverbände und Sportversicherung, Beantragung von Zuschüssen, Melde- und Leistungsdaten bei Teilnahme am Wettkampf- und Spielbetrieb).
- (4) Die Erhebung, Bearbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Datenvermeidung, wenn dies gesetzlich ausdrücklich gestattet ist oder wenn der Betroffene mit der Beitrittsklärung schriftlich eingewilligt hat.
- (5) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden wie dem BFV ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampf- und Spielbetriebs die erforderlichen Daten betroffener Vereins-Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (6) Jedes Mitglied hat die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des BDSG und der DSGVO

festgelegten Rechte. Insbesondere sind dies das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, das Recht auf Auskunft über seine Daten, deren Herkunft über Empfänger, an die Daten weitergegeben wurden, sowie über den Zweck der Speicherung das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

- (7) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (8) Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft und unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten verarbeitet und gespeichert. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht, sobald keine gesetzlichen Fristen mehr bestehen.

§ 16

Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Sport-, Jugend- und Ehrenordnung

Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen (z.B. für den Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Sport-, Jugend- und Ehrenbereich) mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 17

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung haben die Mitglieder mindestens 3 Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Ortenburg, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18
Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen geschlechtsspezifische Sprachformen verwendet werden, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ geändert und in der vorliegenden Form beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unteriglbach, 09.03.2019
